

Im Jahre 1814 war wegen unruhigen krie

237

gerischen Zeiten nichts zu thun, erst im Jahre 1815 wird die vorgeschriebene Probe versucht werden, weswegen vorigen Jahres fürs Klafferholz nichts eingieng.

**Für verkaufte Wildprät.**

Alles Wild, das durch den herrschaftlichen Jäger eingeht, muss auf der Amtskanzlei abgeführt werden, von wo aus es unter gehöriger Kontrol ausgewogen, und verkauft wird.

Im Jahre 1814 giengen hiefür ein . . . . .

43 — 1

**Für Häute und Bälge.**

Diese werden alle Jahre an den meistbiethenden veräußert, wofür im letzten Jahre eingiengen . . . . .

36 49 —

**Jagdpatchzins**

Die kleine Jagdbarkeit in der unteren Landschaft, die nicht wohl zu herrschaftlichen Händen benüzet werden kann, wird von Zeit zu Zeit an den meistbiethenden in Pacht verlassen. Laut Rescript von 12<sup>ten</sup> September 1812 ist sie bis Ende September 1815 an den Medicinae Doctor Griess von Feldkirch verlassen, um jährliche . . . . .

20 — —

**Zins vom Laubrechen**

Bis zum Jahre 1809 war das Laubrechen in herrschaftlichen Waldungen frei, seit jener

238

Zeit muss aber hiezu die amtliche Bewilligung eingeholt, und für diese jährlich 30 xr pr Individuum gezahlt werden. Im letzten Jahre giengen ein . . . . .

11 — —